

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Sonntag, den 17.09.2000 / Anlass: Jahrmarkt)

Beratungsfolge:

	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Rat der Gemeinde				27.06.2000

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchIG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Nach der derzeit gültigen „Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes“ kann die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde durch Erlass einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 LSchIG kalenderjährlich einen Sonn- und Feiertag freigeben.

Nach dem Runderlass des MAGS vom 05.02.1991 sind vor Erlass dieser Verordnung Stellungnahmen der örtlich zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, des Einzelhandelsverbandes und der Industrie- und Handelskammer einzuholen und zu berücksichtigen. Der Erlass legt weiterhin fest, dass bei Freigabe eines Verkaufssonntages stets ein dringendes Bedürfnis zur Versorgung der Besucher bestehen muss, das zu anderen Zeiten nicht erfüllt werden kann und das die Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen allein nicht geeignet ist, den Erlass zu begründen.

Die vorstehend genannten Institutionen haben wie folgt Stellung bezogen:

Einzelhandelsverband Oberbergischer Kreis e. V.: **keine Bedenken**

Deutsche Angestellten Gewerkschaft Bezirk Köln: **Ablehnung**

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen: **./.**

Industrie- u. Handelskammer, Zweigstelle Oberberg: **keine Bedenken**

Die ablehnende Stellungnahme ist dieser Vorlage beigeheftet, um sie in den Abwägungsprozeß einfließen lassen zu können. Sie zielt ab auf die zusätzlichen Belastungen des im Einzelhandel beschäftigten Personals und verweist daneben auf rechtliche Bedenken. Die Voraussetzungen seien nicht erfüllt.

Diese Feststellungen sind insoweit zu relativieren, als ein Zeitausgleich für die Beschäftigten erfolgt. Daneben handelt es sich um **eine** Veranstaltung im Jahr, die auf die Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr beschränkt ist.

Im übrigen spricht einiges für ein Bedürfnis – die Praxis und die Resonanz in anderen Gemeinden belegt dies – an besonderen Markttagen zur Darstellung eines umfassenden Angebotes die Verkaufsstellen offenzuhalten.

Der Aktionskreis Marienheide e. V. hat mit Schreiben vom 07.06.2000 einen verkaufsoffenen Sonntag am 17.09. 2000 aus Anlass eines Jahrmarktes beantragt.

Anlagen:

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Stellungnahme der DAG

Beschlussvorschlag:

Die

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass“

wird beschlossen.

Uwe Töpfer

Marienheide, 08. Juni 2000